

# Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 17.

Weimar.

22. September 1883.

Inhalt: Neu revidirtes Gesetz über die allgemeine Einkommensteuer, Seite 101.

[76] Neu revidirtes Gesetz über die allgemeine Einkommensteuer vom 10. September 1883.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen = Weimar = Eisenach, Landgraf in Thüringen,  
 Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu  
 Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

zc. zc.

Nachdem eine erneute Revision der gesetzlichen Bestimmungen über die allgemeine Einkommensteuer stattgefunden hat, verordnen Wir mit Zustimmung des getreuen Landtags was folgt:

## Allgemeine Bestimmungen.

### A. Steuerbehörden.

#### § 1.

Die oberste Landesbehörde für alle die allgemeine direkte Einkommensteuer betreffenden Angelegenheiten ist das Großherzogliche Staats-Ministerium.

Demgemäß ist das Staats-Ministerium insbesondere auch ermächtigt, bezüglich nach Maßgabe der Bestimmungen in § 62 des Gesetzes vom 5. März